

Bundesbeschluss

über einen Rahmenkredit für die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen

vom 14. März 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1995¹ über die Teil-
nahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen
zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. September 2000²,
beschliesst:

Art. 1

Für die Beiträge des Bundes für die Beteiligung an internationalen Informations-,
Vermittlungs- und Beratungsprogrammen wird ein Rahmenkredit von 6 Millionen
Franken für eine Laufzeit von drei Jahren bewilligt mit der Massgabe, die Teilnahme
an den internationalen Programmen in dieser Zeit in die Tätigkeit des Exportförde-
rers zu integrieren. Ab dem vierten Jahr sind die Leistungen im Rahmen des bewil-
ligten Exportförderungskredites zu erbringen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 15. Dezember 2000

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 14. März 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ SR 951.971

² BBl 2000 5199